FREIBURGER SKI- UND SNOWBOARD-VERBAND (FSSV)

REGLEMENT
EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

Der Vorstand des FSSV

gestützt:

- auf die Statuten des FSSV ;
- auf die positive Stellungnahme der Präsidentenkonferenz vom 5. Oktober 1998, in Moléson-Village,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zielsetzung

1 Funktionären des FSSV und der Clubs sowie Athleten, die sich in hervorragender Weise um den Ski- und Snowboardsport im allgemeinen oder um den FSSV im besonderen verdient gemacht haben, können Auszeichnungen verliehen werden.

2 Auszeichnungen können auch an Personen ausserhalb des FSSV verliehen werden, welche besondere Leistungen im Sinne dieses Reglements erbracht haben.

3 Die Auszeichnungen des FSSV sind Dank für einen grossen Einsatz zum Nutzen und zum Wohle des Ski- und Snowboardsports. Durch die Auszeichnungen sollen verdiente Funktionäre und Athleten geehrt werden und dem FSSV erhalten bleiben. Die Auszeichnungen sind Honorierung für ehrenamtliche Pflichterfüllung während mehreren Jahren oder Entschädigung für hervorragende Wettkampfleistungen.

Art. 2 Auszeichnungen des FSSV

Der FSSV kann die folgenden Auszeichnungen verleihen:
⇒ Ehrenmitgliedschaft
⇒ Verdienstabzeichen

Art. 3 Präsent

1 Als Anerkennung für geleistete, ehrenamtliche Dienste oder als Entschädigung für hervorragende Wettkampfleistungen kann der Vorstand Funktionären und Athleten ein Präsent überreichen.

2 Der Vorstand legt in einem Anhang zu diesem Reglement die Einzelheiten fest.

II. VERFAHREN

Art. 4 Zuständigkeit

1 Der Vorstand prüft und beurteilt die Vorschläge zur Verleihung einer FSSV-Auszeichnung. Er ernennt zu diesem Zweck einen Verantwortlichen.

2 Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft stellt der Vorstand Antrag an die Delegiertenversammlung, welche die Ehrenmitglieder ernennt. Das Verdienstabzeichen wird vom Vorstand verliehen.

Art. 5 Vorschläge und Frist

1 Vorschläge für eine FSSV-Auszeichnung können von den Clubs, den Organen und den Funktionären des FSSV mit dem speziellen Formular « Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen » eingereicht werden.

2 Der Vorstand stellt jedes Jahr den Clubs, den Organen und den Funktionären des FSSV das entsprechende Formular zu und stellt dabei jeweils eine angemessene Frist zur Einreichung der Vorschläge.

3 Vorschläge, die nach der gestellten Frist eintreffen, werden im darauffolgenden Jahr behandelt.

Art. 6 Abgabe der Auszeichnungen und Präsente

1 FSSV-Auszeichnungen werden jeweils an der Delegiertenversammlung des FSSV verliehen.

2 Präsente an Funktionäre und Athleten überreicht der Vorstand anlässlich der Delegiertenversammlung des FSSV oder der Rangverkündigung der Freiburger-Cups.

III. BEURTEILUNGSKRITERIEN

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird für ausserordentliche Verdienste und Leistungen verliehen, welche sich in ausgeprägtem Sinne innerhalb des Verbandes ausgewirkt, und dem Ski- und Snowboardsport in ganz besonderer Art und Weise Anerkennung und Achtung verschafft haben. Ehrenamtliche Tätigkeit, welche einen ständigen Einsatz während mehreren Jahren erforderte und die Entwicklung des FSSV entsprechend förderte.

Art. 8 Verdienstabzeichen

Das Verdienstabzeichen wird insbesondere folgenden Personen verliehen:

⇒ Ehrenmitglieder
⇒ Vorstandsmitglieder von Clubs des FSSV, die während mindestens acht Jahren wichtige Aufgaben erfüllt und dem FSSV gedient haben

⇒ Funktionäre in Hauptchargen von Organisationen des FSSV, die während mindestens zehn Jahren treu gedient haben
⇒ Vorstands-, Sekretariats- und Kommissionsmitglieder des FSSV, mit sechs Jahren aktiver und pflichtbewusster Tätigkeit
⇒ Wettkämpfer von Clubs des FSSV, die an Weltmeisterschaften, an Olympischen Winterspielen oder an Winter-Paralympics teilgenommen haben
⇒ Wettkämpfer von Clubs des FSSV, die an Schweizermeisterschaften mindestens zweimal in Medaillenrängen klassiert waren
⇒ Wettkämpfer von Clubs des FSSV, die mindestens sechsmal einen FSSV-Einzelmeistertitel gewonnen haben
⇒ Wettkämpfer von Clubs des FSSV, die mindestens dreimal den Freiburger-Cup gewonnen haben
⇒ Wettkämpfer von Clubs des FSSV, die mindestens zehnmal beim Freiburger-Cup klassiert waren.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Ehemalige Verbände

Die Bestimmungen dieses Reglements sind auch auf die in Art. 5 der Statuten genannten, ehemaligen Verbände, sowie auf Verbände die sich auflösen und deren Clubs sich dem FSSV anschliessen, anwendbar.

Art. 10 Register

Der Vorstand führt ein Register mit den Trägern einer FSSV-Auszeichnung und ein Register mit den Wettkampfresultaten und den kantonalen Meistertiteln.

Art. 11 Inkrafttreten und Mitteilung

1 Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 10. November 1998 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

2 Jeder Club und die Organe des FSSV erhalten ein Exemplar.

FÜR DEN FREIBURGER SKI- UND SNOWBOARD-VERBAND

Die Aktuarin :	Der stv. Präsident :
Ingrid Lötscher	Heribert Rappo

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zielsetzung
Art. 2 Auszeichnungen des FSSV
Art. 3 Präsent

II. VERFAHREN

Art. 4 Zuständigkeit
Art. 5 Vorschläge und Frist
Art. 6 Abgabe der Auszeichnungen und Präsente

III. BEURTEILUNGSKRITERIEN

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft
Art. 8 Verdienstabzeichen

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Ehemalige Verbände
Art. 10 Register
Art. 11 Inkrafttreten und Mitteilung